

VERFÜGUNG

DER DIREKTION DER ÖFFENTLICHEN BAUTEN DES KANTONS ZÜRICH

vom 30. Mai 1988

Schwerzenbach. Landwirtschaftszone, Aufhebung

Mit Beschluss Nr. 2140/1986 genehmigte der Regierungsrat die Nutzungsplanung der Gemeinde Schwerzenbach. Zudem setzte die Baudirektion mit Verfügung Nr. 214/1986 die kantonalen und regionalen Nutzungszonen für das Gemeindegebiet Schwerzenbach fest. Mit Beschluss vom 18. März 1988 erliess die Gemeindeversammlung Schwerzenbach für einen Teil des Grundstücks Kat.-Nr. 1370 Wohnzone 1. Dies wurde erforderlich, da ein Rekurs der Grundeigentümerin gegen die Nichtzuweisung in eine kommunale Zone rechtskräftig gutgeheissen wurde. Mit der Genehmigung der Einzonung durch den Regierungsrat ist die Landwirtschaftszone für diesen Bereich wieder aufzuheben.

Gestützt auf § 2 lit. b PBG

v e r f ü g t die Direktion der öffentlichen Bauten:

- I. Die Landwirtschaftszone im Sinne von § 36 PBG wird in der Gemeinde Schwerzenbach für das Grundstück Kat.-Nr. 1370 (Zimikerriet) gemäss Plan Mst. 1:5000 vom 30.5.1988 aufgehoben. Der Plan steht bei der Gemeindekanzlei und bei der Direktion der öffentlichen Bauten (Amt für Raumplanung, Stampfenbachstrasse 14, Zürich) jedermann zur Einsicht offen.
- II. Gegen diese Verfügung kann innert 20 Tagen von der Bekanntmachung an gerechnet schriftlich beim Regierungsrat Rekurs erhoben werden.
- III. Dispositiv I und II sind gemäss § 6 lit. a PBG durch die Baudirektion öffentlich bekanntzumachen.

IV. Mitteilung an den Gemeinderat Schwerzenbach (zweifach), das Verwaltungsgericht, die Kanzlei der Baurekurskommissionen, das Amt für Raumplanung sowie an die Sekretariate der Direktionen der öffentlichen Bauten und der Volkswirtschaft.

Zürich, den 30. Mai 1988
2469/P2/K1

**Für den Auszug:
Amt für Raumplanung**



versandt: 15. Juni 1988